

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (38) Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Düren für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Düren und den Strafkammern des Landgerichts Aachen
- (39) Tagesordnung der 6. Sitzung des Planungsverbandes Düren – Niederzier am Donnerstag, 23.05.2013, 16:00 Uhr im Sitzungssaal II der Rentei am Rathaus in Niederzier

(38)

Bekanntmachung der Stadt Düren

**Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
der Stadt Düren für die Amtszeit
vom 01.01.2014 bis 31.12.2018
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Düren
und den Strafkammern des Landgerichts Aachen**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Düren hat in der Sitzung am 23.04.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Aachen und das Amtsgericht Düren gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

21.05.13 bis 29.05.13

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Stadt Düren – Jugendamt - , Geschäftsstelle/
Eingangsbüro im Erdgeschoss,
City-Karree, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren,
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie am Donnerstagnachmittag von
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (an oben angegebenem Ort) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 08.05.2013

gez. Paul Laure
Paul Larue
Bürgermeister

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

Anhang

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu § 32: Geändert durch G vom 5. 10. 1994 (BGBl I S. 2911).

§ 33 Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu § 33: Geändert durch G vom 5. 10. 1994 (BGBl I S. 2911), 27. 4. 2002 (BGBl I S. 1467), 21. 12. 2004 (BGBl I S. 3599) und 24. 7. 2010 (BGBl I S. 976).

§ 34 Nichtberufung besonderer Personen

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Zu § 34: Geändert durch G vom 21. 12. 2004 (BGBl I S. 3599).

(39)

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 23.05.2013, findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal II der Rentei am Rathaus in Niederzier die 6. Sitzung des Planungsverbandes Düren - Niederzier statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden-Rurbenden“ für den Bereich südlich der Straße Talbenden auf dem Gebiet der Stadt Düren
3. 6. Änderung des Bebauungsplanes 13/287 „Talbenden/Rurbenden“; Sachstandsbericht
4. Jahresabschluss 31.12.2012
5. Haushalt 2013
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

8. Mitteilungen
9. Anfragen

gez. Weschke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.